

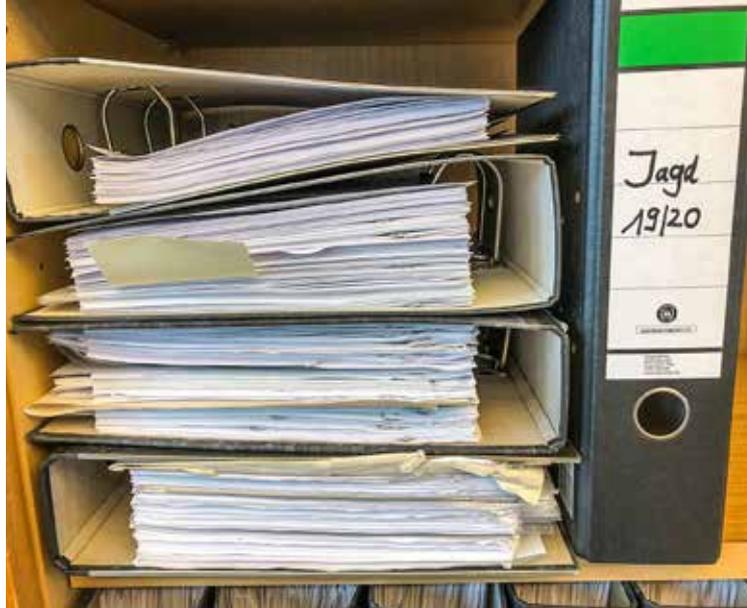
Jagdrecht aktuell: Datenschutz für Jagdgenossenschaften

Wie umgehen mit den Angaben der Mitglieder?

Seit dem 25. Mai 2018 gelten die neuen Datenschutzvorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Nicht nur Unternehmen oder Anbieter von Onlinedienstleistungen, sondern auch alle Vereine, Verbände und Körperschaften öffentlichen Rechts sind an das neue Datenschutzrecht gebunden. Somit gilt dies auch für Jagdgenossenschaften. Deren ehrenamtliche Vorstände haben bereits mit dem gesetzlichen Auftrag, über die meist große Anzahl oft nicht ortsansässig wohnender Mitglieder das Jagdkataster zu führen und die Jagdausübung zu verwalten, eine große Aufgabe zu stemmen. Mit den Anforderungen der DSGVO kommt eine weitere Herausforderung hinzu; Adressen und Eigentumsverhältnisse sind sensible Daten, die die Jagdgenossenschaft unbedingt vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und für die sie gegebenenfalls den Nachweis über die Einhaltung des gesetzlichen Schutzstandards zu führen hat.

Die Jagdgenossenschaften haben den gesetzlichen Auftrag, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdausübung auf den Flächen aller Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Grundflächen) zu regeln. Die Jagdgenossenschaft hat sich dafür eine Satzung zu geben, in der sie sich zur Führung des Jagdkatasters verpflichtet und im Jagdkataster sind alle Grundeigentümer mit ihren Flächengrößen zu führen. Die Grundeigentümer sind gemäß § 9 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 8 Landesjagdgesetz Mitglieder der Jagdgenossenschaft und können sich nicht durch Austritt oder Nichtteilnahme der Mitgliedschaft entziehen. Insbesondere da sich die Jagdgenossen der Mitgliedschaft nicht entziehen können, obliegt dem Jagdvorstand eine besondere Verantwortung zum Datenschutz.

Des Weiteren hat gemäß § 10 Absatz 3 Bundesjagdgesetz jeder Jagdgenosse Anspruch auf Auszahlung des Jagdgeldes, des Ertrags aus Jagdverpachtung beziehungsweise Jagdnutzung Dritter. Auch wenn die Jagdgenossenschaft die Nichtausschüttung beschließt oder den Jagdertrag gemeinnützigen Zwecken zukom-



Die Daten von Jagdgenossen sind sensibel und fallen unter die Regelungen des Datenschutzes. Foto: Isa-Maria Kuhn

men lassen will, bindet dieser Beschluss eben nur die, die damit einverstanden sind. Die anderen können die Auszahlung verlangen (vergleiche § 10 Absatz 3 Musterstatzung Schleswig-Holstein), so dass die Jagdgenossenschaft gegebenenfalls auch Bankdaten zu verwalten hat.

Der Gesetzgeber fordert in der DSGVO von allen Institutionen, die personenbezogene Daten verarbeiten, Auskunft darüber geben zu können, welche Daten verarbeitet werden, von wem und zu wel-

chem Zweck. Den Betroffenen sind Widerspruchsrechte und die Möglichkeit zu gewährleisten, die Verwendung, Verarbeitung und Verbreitung eigener personenbezogener Daten nachverfolgen zu können. Die Jagdgenossenschaft ist daher verpflichtet, ihre Mitglieder über die gespeicherten Daten zu informieren, Auskünfte zu erteilen und Daten zu berichtigen beziehungsweise Löschungen vorzunehmen. Sie hat damit eine umfangreiche Dokumentationspflicht. Betreibt die Jagdgenossenschaft

eine Webseite, sind auch hier die Vorschriften der DSGVO einzuhalten. Die Identität des Betreibers ist offenzulegen, der Verwendungszweck, die Rechtsgrundlage, ein Ansprechpartner für Auskünfte und Beschwerden sowie die Aufsichtsbehörde sind zu benennen. Bei Zuwiderhandlungen drohen jeweils empfindliche Bußgelder.

Datenschutzrechtliche Versäumnisse bieten, insbesondere bei Streitigkeiten innerhalb der Jagdgenossenschaft, eine nicht zu unterschätzende Angriffsfläche.

Oft bedient sich die Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtung zur Führung des Jagdkatasters und der Ausschüttung der Jagderträge Dritter. Werden diese Aufgaben nicht selbst ausgeführt, sondern einem Dritten, zum Beispiel dem Wasserverband oder einem spezialisierten Dienstleister, übertragen, handelt es sich um sogenannte Auftragsdatenverarbeitung. In diesem Fall hat die Jagdgenossenschaft dafür zu sorgen und im Streitfall zu beweisen, dass der beauftragte Dritte die hohen Standards der DSGVO auch bei den ausgelagerten Arbeiten einhält. Diese Verpflichtung wird durch eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung konkretisiert und ist Vertragsbestandteil des Auftragsverhältnisses.

Führt ein Mitglied der Jagdgenossenschaft das Jagdkataster in seinen Privaträumen oder in den Räumen eines Unternehmens oder einer Institution, dann muss die Jagdgenossenschaft sicherstellen, dass die Daten der Mitglieder auch dort geschützt sind und unbefugte Dritte keinen Zugriff darauf nehmen können. Wird beispielsweise das Jagdkataster auf dem Computer eines landwirtschaftlichen Betriebes ungesichert abgespeichert, liegt womöglich bereits ein Verstoß gegen die DSGVO vor. Daher empfiehlt es sich, auch einzelne Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die mit personenbezogenen Daten umgehen, mit einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zum Datenschutz zu verpflichten und besondere Vorgaben über die Datenverarbeitung zu vereinbaren.

INFO

Das muss eine Vereinbarung für die Auftragsdatenverarbeitung enthalten

- Angaben zum Verantwortlichen (Jagdgenossenschaft als Auftraggeber)
- Angaben zum Datenschutzbeauftragten
- Angaben zur Aufsichtsbehörde
- Angaben zu Verarbeitungstätigkeit: Auftraggeber, Auftragnehmer, betroffene Personen, erhobene personenbezogene Daten, Zwecke der Verarbeitung (Führung des Jagdkatasters, Auszahlung des Jagdgeldes et cetera), Rechtsgrundlagen (DSGVO, Jagdgesetz), Empfänger der Daten

- (zum Beispiel Jagdvorstände, Hausbank, Gemeinde, Untere Jagdbehörde), Fristen für Datenlöschung, technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (zum Beispiel Datenschutzordnung der Jagdgenossenschaft, Art und Umfang der Auftragsdatenverarbeitung, verwendete Software, Zugriffskontrolle auf die Daten, Passwörter, Berechtigungskonzept, Nachverfolgung von Änderungen)
- Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (Auftragserteilung mit Verschwiegenheitsverpflichtung, Festlegung der Weisungsbefugnisse et cetera)

Beate A. Fischer
Rechtsanwältin